

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schulkindern
an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagsschulen und
der Vormittagsbetreuung im Primarbereich
(Beitragssatzung OGS/Vormittagsbetreuung Primarbereich)
vom __.__.__**

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331), und des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151) und des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23. Dezember 2010 (BASS 12 – 63 Nr. 2) in seiner Sitzung am __.__.__ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Offene Ganztagsschule (OGS) im Primarbereich bietet außerunterrichtliche Angebote an. Die Teilnahme an diesen Angeboten erfolgt auf Antrag. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten. Ein Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz besteht nicht.
- (2) Die Einnahme eines Mittagessens ist fester Bestandteil des pädagogischen OGS-Konzeptes und daher verpflichtend.
- (3) Für die Teilnahme von Schulkindern an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen ihrer offenen Ganztagsschulen im Primarbereich erhebt die Stadt Übach-Palenberg nach Einkommen gestaffelte monatliche Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Schuldner und Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Beitragspflichtig sind die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte). Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses Elternteil an die Stelle der Eltern.
- (2) Beitragspflichtige im Sinne dieser Vorschrift sind auch Pflegeeltern, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt wird oder die Kindergeld erhalten.

- (3) Maßgeblich für die Höhe des Elternbeitrages ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der nach Absatz 1 Beitragspflichtigen.
- (4) Die monatlichen Elternbeiträge sind entsprechend dem Jahreseinkommen gestaffelt zu entrichten. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Die Elternbeiträge können jedes Jahr durch den Schulträger, jeweils zum 01.08., gemäß RdErl. V. 23.12.2010 (BASS 12 – 63 Nr. 2) erhöht werden.

§ 3

Einkommensbegriff und Nachweis

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der volle Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften sowie das Elterngeld und Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind nicht hinzuzurechnen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend ist das im Kalenderjahr nach den Absätzen 1 bis 4 tatsächlich erzielte Einkommen. Die Zahlungspflichtigen sind verpflichtet, zur Berechnung einer Vorauszahlung ihr voraussichtliches Jahreseinkommen nachzuweisen, soweit dies möglich ist. Nach Ende des Kalenderjahres sind die Zahlungspflichtigen zum Nachweis über ihr tatsächlich erzielter Einkommen verpflichtet. Eine Nachberechnung wird aufgrund der vorgelegten Einkommensnachweise im Nachhinein vorgenommen.

- (7) Bei der Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe gemäß § 2 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Solange Angaben zur Einkommenshöhe und geforderte Nachweise fehlen, ist in der Regel der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe zu leisten.
- (8) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Eingruppierung in einer höheren Beitragsstufe der Anlage 1 führen können, sind durch die Beitragspflichtigen unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Beitragsermäßigung

- (1) Nehmen mehr als ein Kind der nach § 2 Absatz 1 Beitragspflichtigen am OGS Angebot teil, so ist für das erste Kind der volle Beitrag der entsprechenden Einkommensstufe zu entrichten. Für das zweite und jedes weitere betreute Kind ist der Betrag der Beitragsstufe 2 der Anlage 1 zu entrichten.
- (2) Sofern ein Geschwisterkind eine Kindertagesstätte kostenpflichtig im Bereich des Kreisjugendamtes Heinsberg besucht, kann, gemäß den derzeit gültigen Richtlinien zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule, auf Antrag der Erziehungsberechtigten der geringere Beitrag erlassen werden.
- (3) Bezieher von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz werden unabhängig von der Höhe der gewährten Leistungen in die Beitragsstufe 2 eingestuft. Auf Antrag kann der Beitrag erlassen werden.
- (4) Bei Unterschreiten der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII kann der Beitrag auf Antrag erlassen werden.

§ 5 Beitragszeitraum der Betreuung

- (1) Der Beitragszeitraum entspricht dem jeweiligen Schuljahr, dieses beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht unterbrochen. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in gleichen monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist.
- (2) Die Beitragspflicht (Elternbeiträge und Verpflegungsentgelte) entsteht mit der Anmeldung und Aufnahme des Kindes in die OGS. Wird das Kind im Laufe eines Schuljahres angemeldet, ist die Anmeldung und damit die Beitragspflicht bis zum Ende des Schuljahres bindend.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen, z.B. Umzüge, Schulwechsel oder bei nachgewiesenem langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes, kann der Beitragszeitraum auf Antrag verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 1. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt.
- (4) In begründeten Fällen kann das Kind von der Teilnahme an den Angeboten der OGS ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere wenn:
- die Beitragspflicht nicht erfüllt wird,
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 6 Verpflegungsentgelte

- (1) Die Verpflegung der teilnehmenden Schulkinder, insbesondere die Mittagsverpflegung, wird in jeder Schule nach den örtlichen Erfordernissen organisiert. Die Teilnahme ist verpflichtend.
- (2) Die Kosten für die Verpflegung sind in den Elternbeiträgen dieser Satzung nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt nach Maßgabe des Trägers der Verpflegung zu zahlen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag können die zahlungspflichtigen Personen von der Zuzahlung des Verpflegungsentgeltes befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Kind aus schwerwiegenden medizinischen an der angebotenen Verpflegung nicht teilnehmen darf. Die Befreiung entbindet jedoch nicht von der Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen; die Eltern haben in diesem Falle die Verpflegung des Kindes sicherzustellen.

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Elternbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Alle Zahlungen (Elternbeiträge und Verpflegungsentgelte) sind an die Stadtkasse Übach-Palenberg unter Angabe des im Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.

§ 8 Ferienbetreuung

- (1) Eine Teilnahme an der Ferienbetreuung ist nur für die Kinder möglich, die an den Angeboten der OGS teilnehmen. Für die Ferienbetreuung und Verpflegung wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Ein Anspruch auf Teilnahme an der Ferienbetreuung besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach

Antragstellung, soweit Plätze vorhanden sind. Die Teilnahme ist grundsätzlich nur für ganze Wochen möglich.

- (2) Ein Anspruch auf Betreuung in der vom Schulkind besuchten Grundschule besteht nicht. Grundschulkinder können auch an einer anderen als der eigenen Grundschule zur Betreuung angemeldet werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Auf Antrag können auch die Erstklässler, die erst nach den Sommerferien eingeschult werden, die Betreuung ab dem 01.08. in Anspruch nehmen. Für Kinder, die nach Beendigung der vierten Klasse zu einer weiterführenden Schule wechseln, kann eine Betreuung bis zum 31.07. in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Teilnahme an der Ferienbetreuung im Rahmen der OGS ergibt sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Kostenbeitrag wird tagesgenau berechnet. Der Beitrag bestimmt sich nach der im Zeitpunkt der Bescheiderstellung aktuellen Einkommensstufe der Beitragspflichtigen. Eine Nachberechnung aufgrund nachträglich vorgelegter Einkommensnachweise wird nicht vorgenommen. Abweichend von § 7 dieser Satzung ist der Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (5) Sofern auch Geschwisterkinder die Ferienbetreuung besuchen, ist für das zweite und jedes weitere betreute Kind der Betrag der niedrigsten Einkommensstufe zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Übach-Palenberg, __.__.__

gez.
Jungnitsch
Bürgermeister

- Anlage 1 -

zu § 2 Absatz 3 der

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schulkindern an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (Beitragssatzung OGS Primarbereich)

Monatliche Elternbeiträge			
Beitrags- stufe	Jahreseinkommen	Offene Ganztagschule	Verlässliche Vormittagsbetreuung
1	bis 26.000,00 €	-	35 €
2	ab 26.000,01 € bis 38.000,00 €	52 €	40 €
3	ab 38.000,01 € bis 50.000,00 €	84 €	45 €
4	ab 50.000,01 € bis 62.000,00 €	116 €	50 €
5	ab 62.000,01 € bis 74.000,00 €	148 €	55 €
6	ab 74.000,01 €	180 €	60 €

- Anlage 2 -

zu § 8 Absatz 4 der

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme von Schulkindern an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (Beitragssatzung OGS Primarbereich)

Täglicher Elternbeitrag - Ferienbetreuung		
Beitragsstufe	Jahreseinkommen	Beitrag pro Tag
1	bis 38.000,00 €	1,00 €
2	ab 38.000,01 € bis 50.000,00 €	2,00 €
3	ab 50.000,01 € bis 62.000,00 €	3,00 €
4	ab 62.000,01 € bis 74.000,00 €	4,00 €
5	ab 74.000,01 € bis 86.000,00 €	5,00 €
6	ab 86.000,01 €	6,00 €